

Schreiben der Ständigen Vertreterin Nigerias bei den Vereinten Nationen vom 1. April 2014 an den Generalsekretär (S/2014/238)³⁷⁶.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Thomas Mayr-Harting, den Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2151 (2014)
vom 28. April 2014**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

betonend, dass die Reform des Sicherheitssektors in einem Postkonfliktumfeld von entscheidender Bedeutung ist, wenn es darum geht, den Frieden und die Stabilität zu festigen, die Armutsminderung, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung zu fördern, die rechtmäßige Autorität des Staates auszuweiten und den Rückfall von Ländern in einen Konflikt zu vermeiden, und ferner betonend, dass in dieser Hinsicht ein professioneller, wirksamer und rechenschaftspflichtiger Sicherheitssektor und zugängliche und unparteiische Strafverfolgungs- und Justizsektoren gleichermaßen notwendig sind, um die Grundlagen für Frieden und eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

unter Hinweis auf das souveräne Recht und die Hauptverantwortung des betreffenden Landes für die Festlegung seines nationalen Konzepts der Sicherheitssektorreform und seiner nationalen Prioritäten in diesem Bereich, in der Erkenntnis, dass dieser Prozess in nationaler Eigenverantwortung ausgehend von den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten des betreffenden Landes stattfinden soll, und dazu ermutigend, Fachwissen auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform auf nationaler Ebene aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass die politische Führungsstärke und der politische Wille der nationalen Behörden eine entscheidende Voraussetzung für Fortschritte bei der Sicherheitssektorreform sind, und bekräftigend, dass den nationalen Behörden die Führungsrolle dabei zukommt, eine inklusive nationale Vision für die Sicherheitssektorreform zu entwickeln, die Umsetzung dieser Vision zu koordinieren, nationale Ressourcen für die nationalen Sicherheitsinstitutionen bereitzustellen und die Wirkung des Prozesses der Sicherheitssektorreform zu verfolgen,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 20. Februar 2007³⁷⁶, 12. Mai 2008³⁷⁷ und 12. Oktober 2011³⁷⁸ und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. August 2013 „Sicherung von Staaten und Gesellschaften: Verstärkung der umfassenden Unterstützung der Vereinten Nationen für die Sicherheitssektorreform“³⁷⁹,

sowie unter Hinweis auf die Berichte des Sonderausschusses der Generalversammlung für Friedenssicherungseinsätze, die dem Sekretariat Anleitung zum Thema der Sicherheitssektorreform und der Erarbeitung eines Konzepts der Vereinten Nationen zur Sicherheitssektorreform gegeben haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über das Spektrum der Herausforderungen, die durch schwache und dysfunktionale Sicherheitsinstitutionen entstehen, darunter die eingeschränkte Fähigkeit des Staates, die öffentliche Sicherheit und die Rechtsstaatlichkeit innerhalb seiner Grenzen zu gewährleisten, und feststellend, dass eine gute Lenkung und Beaufsichtigung des Sicherheitssektors wichtig ist, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsinstitutionen fähig sind, die Bevölkerung zu schützen, sowie ferner feststellend, dass operative und Rechenschaftsdefizite, die nicht behoben werden, das durch die Friedenssicherung Erreichte untergraben können und eine Rückkehr der Friedenssicherungs- und besonderen politischen Mis-

³⁷⁶ S/PRST/2007/3.

³⁷⁷ S/PRST/2008/14.

³⁷⁸ S/PRST/2011/19.

³⁷⁹ S/2013/480.

sionen in ihre früheren Einsatzgebiete notwendig machen können, und in der Erkenntnis, dass wirksame Prozesse der Sicherheitssektorreform ein wichtiger Bestandteil der Stabilisierung und des Wiederaufbaus einiger Postkonfliktländer gewesen sind,

erneut erklärend, dass ein wirksamer, professioneller, rechenschaftspflichtiger, nichtdiskriminierender und die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit voll achtender Sicherheitssektor der Eckpfeiler des Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung ist und wichtig für die Verhütung von Konflikten ist,

unter Hinweis darauf, dass der Großteil der vom Sicherheitsrat mandatierten Hilfe der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform in Ländern Afrikas geleistet wird und in diese Länder geleitet wird und dass sich einige afrikanische Länder zu wichtigen Anbietern dieser Hilfe entwickeln,

in Anbetracht der Unterstützung, die von bilateralen Akteuren sowie von regionalen Akteuren, darunter der Europäischen Union, für Maßnahmen zur Sicherheitssektorreform gewährt wird, und anderer Initiativen auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform, insbesondere in Afrika, betonend, wie wichtig eine entsprechende Koordinierung zwischen den verschiedenen Akteuren ist, die sich mit bilateralen Beiträgen an der Unterstützung von Reformen des Sicherheitssektors beteiligen, und die Rolle hervorhebend, die die Friedenssicherungseinsätze oder besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen bei der Verbesserung dieser Koordinierung spielen können,

in Anerkennung der zentralen Stellung der Sicherheitssektorreform als Grundelement der Mandate von Friedenssicherungs- und besonderen politischen Missionen, feststellend, dass die Zahl und die Komplexität der Missionsmandate zur Sicherheitssektorreform zunehmen, und hervorhebend, wie wichtig die Vereinten Nationen, namentlich durch ihre Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen, dabei sind, die nationalen Regierungen auf entsprechendes Ersuchen beim Aufbau von Sicherheitsinstitutionen zu unterstützen, die zugänglich sind und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und welche wichtige Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und dem Friedenskonsolidierungsfonds bei der Unterstützung der Sicherheitssektorreform zukommt,

in Erinnerung an die wichtige Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Unterstützung nationaler Maßnahmen zum Aufbau tragfähiger Sicherheitsinstitutionen gespielt haben, und die Anstrengungen würdigend, die die Vereinten Nationen, insbesondere die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats und darin die Gruppe Sicherheitssektorreform und die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Sicherheitssektorreform, unternommen haben, um ein umfassendes Konzept der Vereinten Nationen zur Sicherheitssektorreform durch die Erarbeitung von Leitlinien und den Aufbau ziviler Kapazitäten, durch Koordinierungsmechanismen und durch die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere der Afrikanischen Union, weiter zu stärken,

unterstreichend, wie wichtig die enge Koordinierung des gesamten Spektrums der Tätigkeiten der Vereinten Nationen, am Amtssitz wie im Feld, auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform ist, insbesondere zwischen den vom Rat mandatierten Missionen und gegebenenfalls dem Landesteam der Vereinten Nationen, und den mit Aktivitäten auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform beauftragten Institutionen der Vereinten Nationen nahelegend, gegebenenfalls über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen tätig zu werden,

in der Erkenntnis, dass die Unterstützung der Vereinten Nationen für die Reform einzelner Komponenten des Sicherheitssektors, wozu in einigen Kontexten die Verteidigung, die Polizei, der Strafvollzug und die Grenz- und Einwanderungsbehörden gehören, in einem ausgewogenen Verhältnis zu den sektorweiten Initiativen stehen muss, die sich mit Aspekten der strategischen Lenkung, Verwaltung und Aufsicht befassen, damit ihre langfristige Tragfähigkeit auf der Grundlage der besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten des betreffenden Landes gewährleistet wird,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die Rechtsstaatlichkeit als eines der Grundelemente der Konfliktprävention, der Friedenssicherung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung ist, und erneut auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 21. Februar 2014³⁸⁰ hinweisend, daran erinnernd, dass die

³⁸⁰ S/PRST/2014/5.

Sicherheitssektorreform innerhalb eines breiten rechtsstaatlichen Rahmens stattfinden muss, und in dieser Hinsicht auf den Beitrag hinweisend, den eine wirksame, professionelle und rechenschaftspflichtige Polizei, die die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet, zum Aufbau von Vertrauen zwischen den staatlichen Behörden und den Gemeinwesen sowie bei der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktländern leisten kann,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Kinder anzugehen, und unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie seine Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

in der Erkenntnis, dass die Sicherheitssektorreform ein Grundelement der politischen Prozesse von Postkonfliktländern und der Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen bildet,

sowie im Bewusstsein der Verknüpfungen zwischen der Sicherheitssektorreform und anderen wichtigen Faktoren der Stabilisierung und des Wiederaufbaus, darunter die Unrechtsaufarbeitung, die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und langfristige Rehabilitation von ehemaligen Kombattanten, insbesondere auch Frauen und Kindern, die nationale Verwaltung von Kleinwaffen und leichten Waffen, die Durchführung von Waffenembargos, die Verringerung von bewaffneter Gewalt und organisierter Kriminalität, Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption, der Schutz von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Kindern, sowie Gleichstellungs- und Menschenrechtsfragen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig die Sicherheitssektorreform für die Stabilisierung und den Wiederaufbau von Staaten nach einem Konflikt ist, und trifft den Beschluss, auch künftig Aspekte der Sicherheitssektorreform zu einem festen und gegebenenfalls vorrangigen Bestandteil der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen zu machen;

2. *verweist erneut* darauf, dass die nationale Eigenverantwortung für die Prozesse der Sicherheitssektorreform von zentraler Bedeutung ist, verweist ferner erneut auf die Verantwortung des betreffenden Landes bei der Festlegung der Hilfe für die Sicherheitssektorreform, soweit angebracht, und ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, bei der Ausarbeitung der entsprechenden Mandate von Friedenssicherungseinsätzen und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen die Sichtweisen der Gastländer zu berücksichtigen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Reformen durchzuführen, die Führungsrolle bei der Festlegung einer inklusiven nationalen Vision für die Sicherheitssektorreform, der die Bedürfnisse und Bestrebungen der Bevölkerung zugrundeliegen, zu übernehmen, und erkennt an, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen, namentlich ihre Kommission für Friedenskonsolidierung, und die Mitgliedstaaten sowie die regionalen und subregionalen Organisationen bei der diesbezüglichen Unterstützung für die Staaten spielen;

4. *stellt fest*, dass eine Sicherheitssektorreform breitere nationale politische Prozesse unter Einbeziehung aller Bereiche der Gesellschaft, einschließlich der Zivilgesellschaft, die die Grundlagen für Stabilität und Frieden durch nationalen Dialog und Aussöhnungsbemühungen schaffen, unterstützen und von ihnen ausgehen muss, und trifft den Beschluss, die Sicherheitssektorreform mit derartigen Bemühungen zu verbinden;

5. *betont*, dass eine Sicherheitssektorreform unerlässlich ist, um gegen Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, soweit anwendbar, anzugehen, und dass sie zur Rechtsstaatlichkeit beiträgt;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Durchführung von Sicherheitssektorreformen den Kinderschutz querschnitthaft zu integrieren, beispielsweise indem sie den Kinderschutz zu einem Bestandteil der

militärischen Ausbildung und der ständigen Dienstanweisungen sowie gegebenenfalls militärischer Richtlinien machen, in den nationalen Sicherheitskräften Kinderschutzeinheiten einrichten, wirksame Mechanismen zur Altersfeststellung schaffen, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, Überprüfungsmechanismen einrichten, um sicherzustellen, dass Personen, die für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern verantwortlich sind, nicht in die nationalen Sicherheitskräfte aufgenommen werden, sowie Maßnahmen zum Schutz von Schulen und Krankenhäusern vor Angriffen und zur Verhinderung der militärischen Nutzung von Schulen unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht ergreifen;

7. *betont*, wie wichtig eine Sicherheitssektorreform ist, bei der die Polizeiarbeit, die Verteidigung, das Grenzmanagement und der Grenzschutz, die Sicherung des Seeverkehrs, der Zivilschutz und andere maßgebliche Funktionen besser integriert werden, insbesondere auch durch den Aufbau professioneller, zugänglicher und rechenschaftspflichtiger Polizeikapazitäten, die die Resilienz der Gemeinwesen stärken, sowie der für ihre Beaufsichtigung und Verwaltung verantwortlichen Institutionen, und fordert nachdrücklich dazu auf, die sektorweite und die für einzelne Komponenten geleistete Unterstützung durch die Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch im Feld nach Bedarf wirksam zu integrieren;

8. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen bei den Missionsplanungsprozessen für eine Sicherheitssektorreform, wenn eine solche Teil des Mandats ist, die Unterstützung der nationalen Maßnahmen zur Sicherheitssektorreform umfassend berücksichtigen, nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse des Gastlands, und mit den anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Akteuren, die der nationalen Regierung bei der Sicherheitssektorreform behilflich sind, zusammenarbeiten;

9. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Unterstützung für sektorweite Initiativen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, die Lenkung und die Gesamtleistung des Sicherheitssektors zu verbessern und sich mit den Grundlagen zu befassen, auf denen die Sicherheitsinstitutionen in den einzelnen Komponenten aufgebaut sind, beispielsweise durch die Unterstützung nationaler Sicherheitsdialoge, die Überprüfung und Kartierung des nationalen Sicherheitssektors, die nationale Sicherheitspolitik und -strategie, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit, die nationalen Pläne für den Sicherheitssektor, die Überprüfung der öffentlichen Ausgaben für den Sicherheitssektor und die nationale Aufsicht, Lenkung und Koordinierung im Sicherheitsbereich;

10. *unterstreicht außerdem*, dass die Steuerung des Übergangs von einem Friedenssicherungseinsatz oder einer besonderen politischen Mission in Bezug auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform auf einer im Benehmen mit dem Gastland durchgeführten aktuellen Analyse der Hilfe über die Mandatslaufzeit hinaus beruhen soll, damit die Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsakteure in der Lage sind, in enger Partnerschaft mit den nationalen Behörden die erforderliche strategische Planung und Mitteleinwerbung vorzunehmen und so rasch wie möglich Fachkenntnisse und Erfahrungen an die Amtsträger und Sachverständigen des Gastlands weiterzugeben, um den Erfolg und die Dauerhaftigkeit des Übergangs zu gewährleisten;

11. *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen besonders gut positioniert sind, um nach Bedarf sektorweite Reformen in bestimmten Situationen zu unterstützen und zu koordinieren, und dass sie über eine breite Erfahrung und komparative Vorteile in diesem Bereich, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen internationalen und regionalen Akteuren, verfügen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, sich auch weiterhin zu engagieren und strategische Erörterungen über die Stärkung des Konzepts der Vereinten Nationen in diesem kritischen Bereich zu erleichtern, namentlich über den Sonderausschuss der Generalversammlung für Friedenssicherungseinsätze und die Kommission für Friedenskonsolidierung;

12. *verweist außerdem* auf die wichtige Rolle, die Polizeikräfte der Vereinten Nationen dabei spielen können, die Reform nationaler Polizeiinstitutionen zu unterstützen und die internationale Unterstützung dafür zu koordinieren und Polizeikapazitäten in einer umfassenden Weise aufzubauen, die einen gemeinwesenorientierten Ansatz betont und die Schaffung starker Lenkungs-, Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen im Rahmen eines funktionsfähigen Justiz- und Strafvollzugssystems einschließt;

13. *stellt fest*, dass die Friedenssicherungseinsätze und besonderen politischen Missionen der Vereinten Nationen mit einschlägigen Mandaten sowie die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Sicherheitssektorreform die Überwachung und Evaluierung der Initiativen der Vereinten Nationen

zur Sicherheitssektorreform weiter stärken müssen, um die Wirksamkeit, die Koordinierung und die Kohärenz der Unterstützung der Vereinten Nationen für die nationalen Regierungen zu gewährleisten;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Unterstützung für Maßnahmen zur Sicherheitssektorreform bereitzustellen, einschließlich auf sektorweiter Ebene, im Einklang mit den von den nationalen Behörden festgelegten Prioritäten;

15. *trifft den Beschluss*, die Rolle des Sekretariats bei der Unterstützung der Sicherheitssektorreform weiter zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, im Kontext der jeweiligen landesspezifischen Mandate die folgenden Maßnahmen zu erwägen:

a) das umfassende Konzept der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zu stärken;

b) zusätzliche Leitlinien für die zuständigen Amtsträger der Vereinten Nationen, insbesondere auch die Sonderbeauftragten und –gesandten des Generalsekretärs, auszuarbeiten und den zuständigen hochrangigen Führungskräften der Vereinten Nationen ein besseres Verständnis dessen zu vermitteln, wie die mandatsmäßigen Aufgaben für eine Sicherheitssektorreform zu erfüllen sind;

c) die Sonderbeauftragten und –gesandten des Generalsekretärs zu ermutigen, dem strategischen Wert der Sicherheitssektorreform in ihrer Arbeit voll Rechnung zu tragen, einschließlich über ihre Guten Dienste, soweit mandatiert;

d) in seinen regelmäßigen Berichten an den Rat über konkrete, vom Sicherheitsrat mandatierte Einsätze der Vereinten Nationen aktuelle Angaben über die Fortschritte bei der Sicherheitssektorreform, wenn im Mandat vorgesehen, hervorzuheben, damit der Rat seine Aufsicht über die Tätigkeiten zur Sicherheitssektorreform verbessern kann;

e) auch künftig integrierte technische Leitfäden und entsprechende Ausbildungsmodule sowie nach Bedarf weitere Instrumente zu erarbeiten, um eine kohärente und koordinierte Unterstützung der Vereinten Nationen für die Sicherheitssektorreform zu fördern, sowie Modalitäten für die gemeinsame Erbringung von Hilfe bei nationalen Reformmaßnahmen zu entwickeln;

f) sicherzustellen, dass bei der Gewährung von Hilfe im Zusammenhang mit einer Sicherheitssektorreform die Durchführung etwaiger vom Rat mandatierter Waffenembargos berücksichtigt wird, einschließlich der Möglichkeit von Ausnahmen von diesen Embargos, die speziell die Reform des Sicherheitssektors unterstützen sollen;

16. *unterstreicht*, wie wichtig Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Abmachungen und Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sind, um die Sicherheitssektorreform zu unterstützen sowie ein stärkeres regionales Engagement zu fördern;

17. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, entsprechend dem Rahmenabkommen für das Zehnjahresprogramm zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union auch künftig die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bei deren Maßnahmen zur Stärkung ihres kontinentweiten Politikrahmens für die Sicherheitssektorreform zu fördern, ausgehend von und in Unterstützung der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur, und ermutigt ferner alle Partner, der Afrikanischen Union auch weiterhin beim Aufbau ihrer diesbezüglichen Kapazitäten behilflich zu sein;

18. *erklärt erneut*, wie wichtig der Austausch von Erfahrungen und Fachwissen auf dem Gebiet der Sicherheitssektorreform zwischen Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen ist, und befürwortet in dieser Hinsicht eine Vertiefung des Süd-Süd-Austauschs und der Süd-Süd-Zusammenarbeit;

19. *unterstreicht* in Anbetracht der unverzichtbaren Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, wie wichtig ihre gleichberechtigte und wirksame Beteiligung und volle Mitwirkung an allen Phasen des Prozesses der Sicherheitssektorreform sowie an der Stärkung der Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen seitens der Sicherheitsdienste ist, einschließlich der Bereitstellung einer angemessenen Ausbildung für Sicherheitspersonal, der Aufnahme von mehr Frauen

in den Sicherheitssektor und wirksamer Überprüfungsverfahren mit dem Ziel, Personen, die sexuelle Gewalt begangen haben, aus dem Sicherheitssektor auszuschließen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7161. Sitzung einstimmig verabschiedet.

C. Allgemeine Fragen

Beschluss

Auf seiner 7170. Sitzung am 8. Mai 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Senegals gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ teilzunehmen.

Resolution 2154 (2014) vom 8. Mai 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf Artikel 24 der Charta der Vereinten Nationen, der dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt,

angesichts dessen, dass die Vereinten Nationen Medaillen an Männer und Frauen in Uniform verleihen, die in Feldeinsätzen der Vereinten Nationen dienen, und unter Hinweis auf seine Resolution 1121 (1997) vom 22. Juli 1997, mit der die Dag-Hammarskjöld-Medaille gestiftet wurde, in Würdigung des Opfers derjenigen, die beim Dienst in Friedenssicherungseinsätzen unter der operativen Führung und Autorität der Vereinten Nationen ums Leben gekommen sind,

unter Hinweis auf die Grundprinzipien der Friedenssicherung der Vereinten Nationen sowie auf andere einschlägige Grundsätze der Aktivitäten der Vereinten Nationen vor Ort,

mit höchster Anerkennung feststellend, dass Hauptmann Mbaye Diagne (Senegal) von der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda während des Völkermords von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, unbewaffnet und im Angesicht äußerster Gefahr Hunderte von Ruandern, vielleicht sogar tausend, vor dem Tod bewahrte,

mit dem tiefsten Bedauern feststellend, dass die Familie von Hauptmann Diagne nach seinem Tod nie ein Zeichen der Anerkennung seitens des Amtssitzes der Vereinten Nationen für die von diesem außergewöhnlichen Familienmitglied erbrachten Opfer erhalten hat,

in Erinnerung an die vielen anderen mutigen Handlungen, die Militär-, Polizei- und Zivilkräfte der Vereinten Nationen sowie beigeordnetes Personal bei der Erfüllung des Mandats ihrer Missionen oder ihrer Aufgaben unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben vollbracht haben,

1. *beschließt*, die „Hauptmann-Mbaye-Diagne-Medaille für außergewöhnliche Tapferkeit“ zu stiften, die Militär-, Polizei- und Zivilkräften der Vereinten Nationen sowie beigeordnetem Personal verliehen werden soll, die bei der Erfüllung des Mandats ihrer Missionen oder ihrer Aufgaben im Dienste der Menschheit und der Vereinten Nationen im Angesicht äußerster Gefahr außergewöhnliche Tapferkeit beweisen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution die Gestaltung der Medaille festzulegen und dem Sicherheitsrat zu gegebener Zeit die Modalitäten für die Nominierung und die Auswahl der Empfänger der Medaille auf der Grundlage der vorstehend genannten Kriterien vorzulegen;

3. *ersucht* darum, dass die Medaille dem Empfänger oder seinem nächsten Angehörigen vom Generalsekretär im Rahmen einer Zeremonie verliehen wird, zu der alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eingeladen werden;